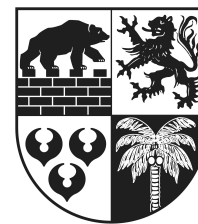


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0762/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 41 FB Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	05.06.2023				
Kreis- und Finanzausschuss	08.06.2023				

Bezeichnung des TOP: Entscheidung über nicht förderfähigen Antrag bezüglich der Vergabe von Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Kultur- und Kunstförderrichtlinie für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, den Antrag

AZ	Antragsteller	Projekt	Anlage
06/2023	Verein „Ländliches Leben Steutz / Steckby e. V.“	Restaurierung der historischen Fahne des Männergesangsvereins Steckby	1

abzulehnen.

Sachdarstellung:

Der Projektträger beantragte finanzielle Zuwendung für ein Projekt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11).

Der Förderantrag wurde durch das Fachamt basierend auf den nachfolgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen geprüft:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)

- Landeshaushaltsordnung (LHO) LSA vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung = VV-LHO LSA (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.) in der derzeit gültigen Fassung ist vor Bewilligung einer Zuwendung zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht
- Zuwendungsergänzungserklärungserlass (RdErl. Des MF vom 06.Juni 2016-21.12-04011-8, MBI LSA S. 383)
- sowie dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung

Darüber hinaus wurde der Antragsteller sowie der Antrag fachbereichsübergreifend (FB 80-Mobilität, ÖPNV, Tourismus und Heimatpflege / FB 51-Kinder, Jugend und Familie / FB 07-Büro Landrat / FB 63-Bauordnung / Denkmalschutz) geprüft, um eine Doppelförderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auszuschließen.

Die Prüfvermerke und Unterlagen hierzu können zudem im FB 41 - Fachdienst Kultur durch die Mitglieder des Kultur- und Tourismusausschusses und die Mitglieder des Kreis- und Finanzausschusses eingesehen werden.

Rechtliche Grundlagen zur Entscheidungsfindung sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11), die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zur LHO LSA (MBL. LSA 2001, S. 241 ff.) sowie dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (GVBl. LSA Nr. 12/2014).

Die Verwaltungsentscheidung zu dem o.g. Antrag ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 01).

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 01

Unterschrift:

Grabner
Landrat